

GEMEINDE SCHWABBRUCK
VG-I/5-610

I. Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau

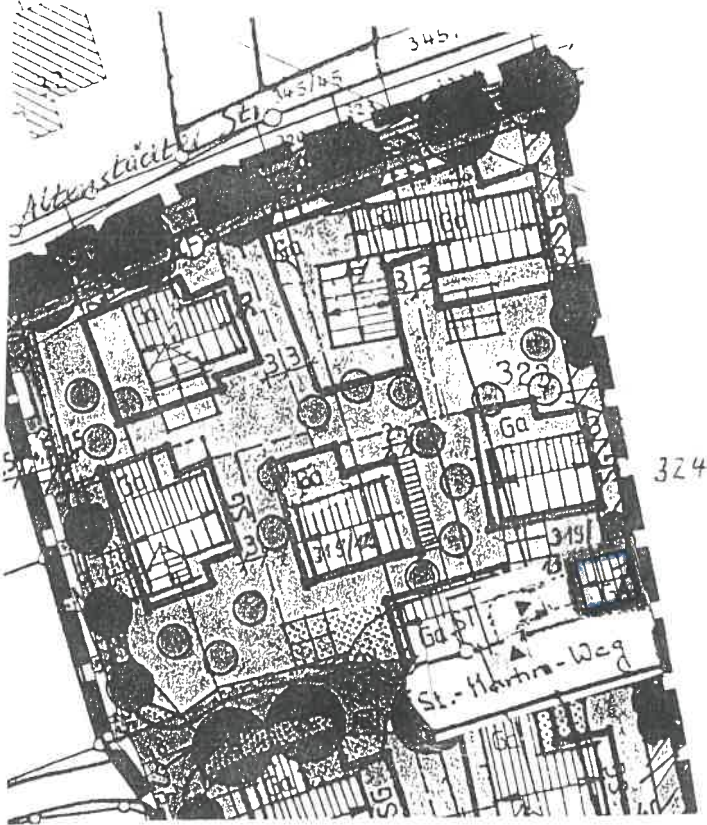
II. Gemeinde Schwabbruck 23. März 1999

III. z.A.

**Vollzug des Baugesetzbuches;
2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Am Angerweg"**

Der o.g. Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Der Garagen-Standort auf dem Grundstück Fl.Nr. 319/13 am St.-Martin-Weg wird von der Südwest-Ecke des Grundstücks auf die Südost-Ecke verlegt. Die Zufahrt hat von der Westseite her zu erfolgen. Am bisherigen Garagen-Standort kann ein Stellplatz errichtet werden. Ferner wird festgelegt, daß anstelle der Ortsrandeingrünung bei der künftigen Garage auf der Ostseite auf dem o.g. Grundstück eine Eingrünung zu erfolgen hat (hochrankende Pflanzen). Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Festsetzung durch Planzeichen erfolgt im nachstehenden Bebauungsplan-Ausschnitt:




Zeichenerklärung für die Festsetzung:

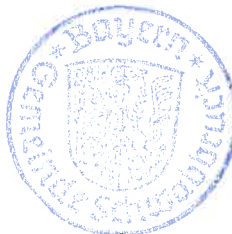
- ▶ = Garagenzufahrt zwingend
- GA — = Garagenstandort zwingend
- ST = Stellplatz möglich

Begründung:

Der Gemeinderat Schwabbruck hat mit Beschluß vom 14.12.1998 der o.g. Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt und damit dem entsprechenden Antrag des Grundstückseigentümers entsprochen, da ortsplannerische Gründe nicht entgegenstehen und diese Änderung auch ein ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde aufgrund der örtlichen Situation ist.

Schwabbruck, den 18.01.1999
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporrer
Bürgermeister



Vermerk gemäß § 10 BauGB:
- **Satzungsbeschluß vom 22.02.1999**
- **Inkrafttreten durch Bekanntmachung am 26.02.1999**

Altenstadt, den 23.03.1999

Verwaltungsgemeinschaft
Altenstadt

i.A.


Seelig